

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁸¹

Teil II

Z 1998 AX

1981

Ausgegeben zu Bonn am 18. Dezember 1981

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 81	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/81 – Zollpräferenzen 1981 gegen- über Entwicklungsländern – EGKS) 613-2-1	1082
27. 11. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit	1088
30. 11. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit	1090
30. 11. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit	1091
30. 11. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit	1093
1. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfracht- führer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	1095
1. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	1096
2. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Charta der Vereinten Nationen	1096
2. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter	1096
2. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	1097
2. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	1098
2. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren	1098
4. 12. 81	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention	1099
4. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseiti- gung jeder Form von Rassendiskriminierung	1100
4. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	1100
4. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr .	1100
4. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials	1101
4. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internatio- naler Arbeitsnormen	1101
4. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau	1102
7. 12. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kern- waffen	1103

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 2/81 – Zollpräferenzen 1981 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS)**

Vom 11. Dezember 1981

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält der Anhang „Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern – EGKS“ mit Wirkung vom 1. Januar 1981 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

**Anlage
(zu § 1)**

Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern – EGKS

1. Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 gilt für die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegenden Waren tarifliche Zollfreiheit
 - a) für die Waren der lfd. Nr. 1 bis 6 des Anhangs A mit Ursprung in den in Spalte 4 bezeichneten Ländern im Rahmen der in Spalte 4 aufgeführten Zollkontingente (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten),
 - b) für die Waren der lfd. Nr. 1 bis 6 des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B genannten Ländern und Gebieten – ausgenommen die in Spalte 4 des Anhangs A bezeichneten Länder – im Rahmen der in Spalte 5 aufgeführten Gemeinschaftsplafonds (nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilte gemeinschaftliche Länderhöchstbeträge),
 - c) für die Waren der lfd. Nr. 7 bis 9 des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B genannten Ländern und Gebieten jeweils bis zur Höhe eines Gemeinschaftsplafonds, der dem größten Länderhöchstbetrag der für das Jahr 1980 eröffneten Zollpräferenzen entspricht.
2. Die tarifliche Zollfreiheit wird gewährt, wenn der Warenursprung in den im Anhang B genannten Ländern und Gebieten entsprechend dem in der Verordnung (EWG) Nr. 3510/80 der Kommission vom 23. Dezember 1980 (ABl. EG Nr. L 368 S. 1) vorgesehenen Verfahren spätestens am Tage vor der Wiedereinführung des regelmäßigen Zollsatzes nachgewiesen ist.
3. Wird für eine Ware der lfd. Nr. 1 bis 9 des Anhangs A ein Gemeinschaftsplafond durch Einfuhren aus einem einzelnen Land oder Gebiet erreicht, so tritt die Zollfreiheit gegenüber dem betreffenden Land oder Gebiet vor dem 31. Dezember 1981 außer Kraft, wenn die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unter den Voraussetzungen der Entscheidung der Kommission vom 5. November 1981 (ABl. EG Nr. L 327 S. 38) Einvernehmen darüber erzielen. Dies wird durch die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt mit der Wirkung, daß die regelmäßigen Zollsätze von dem in dieser Mitteilung genannten Tag an wieder angewendet werden.
4. Nummer 3 gilt nicht für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, die im Anhang C aufgeführt sind.
5. Die tarifliche Zollfreiheit für Waren der lfd. Nr. 1 bis 9 des Anhangs A mit Ursprung in Jugoslawien wird von dem Zeitpunkt an nicht mehr angewendet, zu dem das am 2. April 1980 unterzeichnete Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EGKS und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und als in Kraft getreten bekanntgegeben worden ist.

Anhang A

Liste der Waren, die Gegenstand von zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftsplafronds sind

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Warenbezeichnung (EGKS)	Zollkontingent 1981 (deutscher Anteil an Gemeinschafts- zollkontingenten)	Gemeinschafts- plafond 1981 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾
1	2	3	4	5
1	73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt	914 265 ECU ²⁾ = 2 316 793 DM für Waren mit Ursprung in Brasilien	3 324 600 ECU ²⁾
2	73.08 ³⁾	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen: A. mit einer Breite von weniger als 1,50 m, zum Wiederauswalzen bestimmt B. anderes	je 890 299 ECU ²⁾ = je 3 058 008 DM für Waren mit Ursprung in Brasilien, Jugoslawien, Republik Korea und Venezuela	3 237 451 ECU ²⁾
3	73.10 ³⁾	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt: I. Walzdraht II. Stabstahl, massiv III. Hohlbohrerstäbe D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt	je 551 785 ECU ²⁾ = je 1 895 277 DM für Waren mit Ursprung in Argentinien, Brasilien, Republik Korea und Venezuela	2 006 493 ECU ²⁾
4	73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt B. Spundwandstahl	174 993 ECU ²⁾ = 443 441 DM für Waren mit Ursprung in Jugoslawien	1 908 900 ECU ²⁾

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Warenbezeichnung (EGKS)	Zollkontingent 1981 (deutscher Anteil an Gemeinschafts- zollkontingenten)	Gemeinschafts- plafond 1981 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾
1	2	3	4	5
5	73.13 ³⁾	<p>Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>A. Elektrobleche:</p> <p>I. mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke</p> <p>II. andere</p> <p>B. andere Bleche:</p> <p>I. nur warm gewalzt</p> <p>II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:</p> <p>b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm</p> <p>c) von 1 mm oder weniger</p> <p>III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert</p> <p>IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p>b) verzinkt</p> <p>c) verzinkt oder verbleit</p> <p>d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt)</p> <p>V. anders bearbeitet:</p> <p>a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:</p> <p>2. andere</p>	<p>je 1 512 500 ECU ²⁾ = je 5 195 150 DM für Waren mit Ursprung in Argentinien, Brasilien, Republik Korea und Jugoslawien</p>	6 276 000 ECU ²⁾
6	73.15	<p>Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:</p> <p>A. Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p>I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:</p> <p>b) andere:</p> <p>2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen</p> <p>III. Warmbreitband in Rollen</p> <p>IV. Breitflachstahl</p> <p>V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:</p> <p>b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p>d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):</p> <p>1. nur plattiert:</p> <p>aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p> <p>VI. Bandstahl:</p> <p>a) nur warm gewalzt</p> <p>c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p>1. nur plattiert</p> <p>aa) warm gewalzt</p>	<p>je 1 530 129 ECU ²⁾ = je 3 877 423 DM für Waren mit Ursprung in Brasilien und Jugoslawien</p>	5 891 400 ECU ²⁾

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Warenbezeichnung (EGKS)	Zollkontingent 1981 (deutscher Anteil an Gemeinschafts- zollkontingenten)	Gemeinschafts- plafond 1981 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾
1	2	3	4	5
(73.15)		<p>VII. Bleche:</p> <p>a) nur warm gewalzt</p> <p>b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:</p> <p>2. von weniger als 3 mm</p> <p>c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung</p> <p>d) anders bearbeitet:</p> <p>1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</p> <p>B. legierter Stahl:</p> <p>I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:</p> <p>b) andere:</p> <p>2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen</p> <p>III. Warmbreitband in Rollen</p> <p>IV. Breitflachstahl</p> <p>V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:</p> <p>b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p>d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):</p> <p>1. nur plattiert:</p> <p>aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p> <p>VI. Bandstahl:</p> <p>a) nur warm gewalzt</p> <p>c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p>1. nur plattiert:</p> <p>aa) warm gewalzt</p> <p>VII. Bleche:</p> <p>a) Elektrobleche:</p> <p>1. mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke</p> <p>2. andere</p> <p>b) andere Bleche:</p> <p>1. nur warm gewalzt</p> <p>2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:</p> <p>bb) von weniger als 3 mm</p> <p>3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung</p> <p>4. anders bearbeitet:</p> <p>aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</p>		
7	73.09	Breitflachstahl		

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Warenbezeichnung (EGKS)	Zollkontingent 1981 (deutscher Anteil an Gemeinschafts- zollkontingenten)	Gemeinschafts- plafond 1981 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾
1	2	3	4	5
8	73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: A. nur warm gewalzt B. nur kalt gewalzt: I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung III. verzinkt: a) Weißband V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt		
9	73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material: A. Schienen: II. andere a) neu b) gebraucht B. Leitschienen C. Bahnschwellen D. Laschen und Unterlagsplatten: I. gewalzt		

¹⁾ ECU = Europäische Rechnungseinheit

²⁾ 1 ECU = 2,53405 DM (lfd. Nr. 1, 4 und 8) bzw. 3,43481 DM (lfd. Nr. 2, 3 und 5)

³⁾ Für Waren mit Ursprung in China wird eine Zollpräferenz nicht gewährt

Anhang B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

I. Unabhängige Länder

Ägypten	Jamaika	Paraguay
Äquatorialguinea	Jemen	Peru
Äthiopien	Jemen, Demokratischer	Philippinen
Afghanistan	Jordanien	Ruanda
Algerien	Jugoslawien	Salomonen
Angola	Kamerun, Vereinigte Republik	Sambia
Argentinien	Kamputschea, Demokratisches	Samoa
Bahamas	Kap Verde	São Tomé und Príncipe
Bahrain	Katar	Saudi-Arabien
Bangladesch	Kenia	Senegal
Barbados	Kiribati	Seschellen
Benin	Kolumbien	Sierra Leone
Bhutan	Komoren	Simbabwe
Birma	Kongo	Singapur
Bolivien	Korea, Republik	Somalia
Botsuana	Kuba	Sri Lanka
Brasilien	Kuwait	St. Lucia
Burundi	Laotische Demokratische Volksrepublik	St. Vincent und die Grenadinen
Chile	Lesotho	Sudan
China	Libanon	Suriname
Costa Rica	Liberia	Swasiland
Dominica	Libysch-Arabische Dschamahirija	Syrien, Arabische Republik
Dominikanische Republik	Madagaskar	Tansania, Vereinigte Republik
Dschibuti	Malawi	Thailand
Ecuador	Malaysia	Togo
Elfenbeinküste	Malediven	Tonga
El Salvador	Mali	Trinidad und Tobago
Fidschi	Marokko	Tschad
Gabun	Mauretanien	Tunesien
Gambia	Mauritius	Tuvalu
Ghana	Mexiko	Uganda
Grenada	Mosambik	Uruguay
Guatemala	Nauru	Vanuatu
Guinea	Nepal	Venezuela
Guinea-Bissau	Nicaragua	Vereinigte Arabische Emirate
Guyana	Niger	Vietnam
Haiti	Nigeria	Zaire
Honduras	Obervolta	Zentralafrikanische Republik
Indien	Oman	Zypern
Indonesien	Pakistan	
Irak	Panama	
Iran	Papua-Neuguinea	

II. Länder und Gebiete,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Amerikanische Jungferninseln	Hongkong
Amerikanisch-Ozeanien	Kaimaninseln
Australische Außengebiete: Heard- und McDonaldinseln, Kokosinseln (Keelinginseln), Norfolkinsel, Weihnachtsinsel	Macau
Australisches Antarktis-Territorium	Mayotte
Belize	Neuseeländische Überseegebiete: Cookinseln, Niue, Tokelauinseln
Bermuda	Niederländische Antillen
Britisches Antarktis-Territorium	Pitcairninseln
Britisches Territorium im Indischen Ozean	St. Helena und Nebengebiete
Brunei	Territorium Neukaledonien
Falklandinseln und Nebengebiete	Turks- und Caicosinseln
Französische Süd- und Antarktisgebiete	Wallis und Futuna
Französisch-Polynesien	Westindische Assoziierte Staaten
Gibraltar	

Anhang C**Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer**

Äquatorialguinea	Lesotho
Äthiopien	Malawi
Afghanistan	Malediven
Bangladesch	Mali
Benin	Nepal
Bhutan	Niger
Botsuana	Obervolta
Burundi	Ruanda
Dschibuti	São Tomé und Príncipe
Gambia	Samoa
Guinea	Seschellen
Guinea-Bissau	Somalia
Haiti	Sudan
Jemen	Tansania, Vereinigte Republik
Jemen, Demokratischer	Tonga
Kap Verde	Tschad
Komoren	Uganda
Laotische Demokratische Volksrepublik	Zentralafrikanische Republik

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. November 1981

In Lusaka ist am 28. Oktober 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 28. Oktober 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. November 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sambia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sambia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Projektbestimmte Warenhilfe für die Tanzania-Zambia Railway Authority (TAZARA)“ zur Mitfinanzierung der Beschaffung von Lokomotiven einschließlich einer Erstausrüstung mit Ersatzteilen, Werkzeugen, zusätzlichen Werkstatteinrichtungen und Beratungsleistungen ein Darlehen bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen

öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Sambia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sambia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lusaka am 28. Oktober 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Günter Wasserberg

Für die Regierung der Republik Sambia
Kebby Musokotwane

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 30. November 1981

In Lusaka ist am 28. Oktober 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 28. Oktober 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. November 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sambia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sambia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „-Studien- und Expertenfonds II“ einen nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeitrag von bis zu 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Der Fonds dient der

Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbereitung, Durchführung und Betreuung von noch auszuwählenden Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Sambia zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Republik Sambia erhoben werden.

Artikel 4

Das bei der Vergabe der Aufträge für die Durchführung der in Artikel 1 genannten Maßnahmen anzuwendende Verfahren wird in dem zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau

und dem Empfänger zu schließenden Finanzierungsvertrag geregelt.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sambia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lusaka am 28. Oktober 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Günter Wasserberg

Für die Regierung der Republik Sambia
Kebby Musokotwe

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 30. November 1981

In Lusaka ist am 28. Oktober 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 28. Oktober 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. November 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sambia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Sambia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage, ein Darlehen bis zu 11 900 000,- DM (in Worten: elf Millionen neunhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Listen handeln, für die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach der Unterzeichnung der nach Artikel 2 zu schließenden Verträge abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau

und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Sambia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sambia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lusaka am 28. Oktober 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Günter Wasserberg

Für die Regierung der Republik Sambia
Kebby Musokotwane

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 28. Oktober 1981 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Sambia von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 30. November 1981

In Daressalam ist am 6. Juli 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 6. Juli 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. November 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Vereinigten Republik Tansania –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Vereinigten Republik Tansania beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der hierdurch finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage, einen Finanzierungsbeitrag bis insgesamt 20 Millionen DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen, die nach Unterzeichnung dieses Abkommens getätigt werden, gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Vereinigten Republik Tansania erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Republik Tansania innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Daressalam am 6. Juli 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Kremer

Rainer Offergeld

Für die Regierung der Vereinigten Republik Tansania

Jamal

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 6. Juli 1981 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, ferner Maschinen und Geräte für Wasser- und Abwasseranlagen,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen
zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen
als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung
im internationalen Luftverkehr

Vom 1. Dezember 1981

Die Salomonen haben am 17. September 1981 erklärt, daß sie sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 7. Juli 1978 an das Zusatzabkommen vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 1963 II S. 1159) gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. November 1980 (BGBl. II S. 1478).

Bonn, den 1. Dezember 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten
freilebender Tiere und Pflanzen**

Vom 1. Dezember 1981

Das Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (BGBl. 1975 II S. 773) ist nach seinem Artikel XXII Abs. 2 in Kraft getreten für:

Simbabwe am 17. August 1981
mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

"The Government of Zimbabwe hereby accedes to the Convention with the reservations formally expressed concerning the trade of crocodiles."

„Die Regierung von Simbabwe tritt hiermit dem Übereinkommen mit den ausdrücklich angebrachten Vorbehalten betreffend den Handel mit Krokodilen bei.“

Vereinigte Republik Kamerun am 3. September 1981

Die Anhänge I, II und III in der jeweils zuletzt geänderten Fassung sind im Bundesgesetzblatt 1981 II S. 221, 246 veröffentlicht worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Juli 1981 (BGBl. II S. 614).

Bonn, den 1. Dezember 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Charta der Vereinten Nationen**

Vom 2. Dezember 1981

Die Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505; 1974 II S. 769; 1980 II S. 1252) sowie das Statut des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta ist, sind für

Antigua und Barbuda am 11. November 1981
Belize am 25. September 1981
Vanuatu am 15. September 1981

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Juni 1981 (BGBl. II S. 372).

Bonn, den 2. Dezember 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollabkommens
über Behälter**

Vom 2. Dezember 1981

Die Salomonen haben am 3. September 1981 erklärt, daß sie sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 7. Juli 1978 an das Zollabkommen vom 18. Mai 1956 über Behälter (BGBl. 1961 II S. 837, 985) gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Februar 1975 (BGBl. II S. 211).

Bonn, den 2. Dezember 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen
Vom 2. Dezember 1981**

I.

Das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) ist nach seinem Artikel 51 Abs. 2 für

Sudan

am 13. Mai 1981

in Kraft getreten.

Sudan hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Vorbehalte eingelegt:

(Übersetzung)

„The diplomatic immunities and privileges provided for in article 37 paragraph 2 of the Vienna Convention on Diplomatic Relations of 1961, recognized and admitted in customary law and in the practice of States in favour of heads of missions and members of diplomatic staff of the mission, cannot be granted by the Government of the Democratic Republic of the Sudan for other categories of mission staff except on the basis of reciprocity only.“

„Die in Artikel 37 Abs. 2 des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen vorgesehenen diplomatischen Immunitäten und Vorrechte, die nach dem Gewohnheitsrecht und der Praxis der Staaten Missionschefs und Mitgliedern des diplomatischen Personals der Mission zuerkannt und zugestanden werden, können von der Regierung der Demokratischen Republik Sudan anderen Kategorien von Personal der Mission nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gewährt werden.“

„The Government of the Democratic Republic of the Sudan reserves the right to interpret article 38 as not granting to a diplomatic agent who is a national of or permanent resident in the Sudan any immunity from jurisdiction, and inviolability, even though the acts complained of are official acts performed by the said diplomatic agent in the exercise of his functions.“

Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan behält sich das Recht vor, Artikel 38 so auszulegen, als gewähre er einem Diplomaten, der Staatsangehöriger von Sudan oder in Sudan ständig ansässig ist, keine Immunität von der Gerichtsbarkeit und keine Unverletzlichkeit, selbst wenn die beanstandeten Handlungen in Ausübung der dienstlichen Tätigkeit des Diplomaten vorgenommene Amtshandlungen sind.“

Unter Bezugnahme auf die vorstehend wiedergegebenen Vorbehalte Sudans hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 30. September 1981 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgendes erklärt:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland betrachtet die Vorbehalte der Demokratischen Republik Sudan zu den Artikeln 37 Abs. 2 und 38 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar. Diese Erklärung ist nicht so auszulegen, als verhindere sie das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Sudan.“

II.

Unter Bezugnahme auf den Vorbehalt Saudi-Arabiens zu Artikel 27 des Übereinkommens hat die Regierung Bulgariens am 23. Juni 1981 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

„The Government of the People's Republic of Bulgaria does not consider itself bound by the reservation made by the Government of the Kingdom of Saudi Arabia on its accession to the Vienna Convention on Diplomatic Relations regarding the immunity of the diplomatic bag and the right of the competent authorities of the Kingdom of Saudi Arabia to demand the opening of the diplomatic bag and, in case of refusal on the part of the diplomatic mission concerned, its return.“

„Die Regierung der Volksrepublik Bulgarien betrachtet sich durch den von der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien beim Beitritt zu dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen angebrachten Vorbehalt über die Immunität des diplomatischen Kuriergepäcks und das Recht der zuständigen Behörden des Königreichs Saudi-Arabien, die Öffnung des diplomatischen Kuriergepäcks und bei Weigerung der betreffenden diplomatischen Mission seine Zurücksendung zu verlangen, nicht als gebunden.“

It is the understanding of the Government of the People's Republic of Bulgaria that the reservation thus made is in violation of article 27, para. 4 of the 1961 Convention on Diplomatic Relations.“

Die Regierung der Volksrepublik Bulgarien vertritt die Auffassung, daß der Vorbehalt gegen Artikel 27 Absatz 4 des Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen verstößt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Juli 1981 (BGBl. II S. 572).

Bonn, den 2. Dezember 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung**

Vom 2. Dezember 1981

Das Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Ruanda am 15. April 1982

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Juli 1981 (BGBl. II S. 602).

Bonn, den 2. Dezember 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 139
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe
und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren**

Vom 2. Dezember 1981

Das Übereinkommen Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1974 über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren (BGBl. 1976 II S. 577) wird nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Italien am 23. Juni 1982

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Juli 1981 (BGBl. II S. 603).

Bonn, den 2. Dezember 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention**

Vom 4. Dezember 1981

Die erstmals mit Wirkung vom 9. November 1978 für die Dauer von zwei Jahren abgegebenen Erklärungen Portugals vom 3. November 1978 über die Anerkennung der Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs nach Artikel 46 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) – letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –, die sich auch auf die Artikel 1 bis 4 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 (BGBl. 1968 II S. 422) zu der genannten Konvention erstreckten, gelten als stillschweigend

mit Wirkung vom 9. November 1980

für weitere zwei Jahre

erneuert. Bei der Abgabe seiner Unterwerfungserklärungen vom 3. November 1978 hatte Portugal hinsichtlich der beiden Erklärungen nach Artikel 25 und Artikel 46 zusätzlich erklärt:

(Übersetzung)

«Par la suite, la présente déclaration sera reconduite tacitement pour de nouvelles périodes de deux ans si l'intention de la dénoncer n'est pas notifiée avant l'expiration de la période en cours.»

„Danach wird diese Erklärung um jeweils weitere zwei Jahre stillschweigend verlängert, wenn nicht die Absicht, sie zu kündigen, vor Ende der laufenden Frist notifiziert wird.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 4. September 1979 (BGBl. II S. 1040) und vom 5. November 1981 (BGBl. II S. 1022).

Bonn, den 4. Dezember 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen
Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form
von Rassendiskriminierung**

Vom 4. Dezember 1981

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Kolumbien am 2. Oktober 1981
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. September 1981 (BGBl. II S. 924).

Bonn, den 4. Dezember 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 4. Dezember 1981

Das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141) ist nach seinem Artikel X für

Ägypten am 4. Dezember 1981
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. September 1981 (BGBl. II S. 910).

Bonn, den 4. Dezember 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Straßenverkehr**

Vom 4. Dezember 1981

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811) wird nach seinem Artikel 47 Abs. 2 für

Simbabwe am 31. Juli 1982
in Kraft treten.

Simbabwe hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Artikel 45 Abs. 4 des Übereinkommens erklärt, daß es die Buchstaben „ZW“ anstelle des früheren Zeichens „RSR“ als Unterscheidungszeichen gewählt hat, das die von ihm zugelassenen Fahrzeuge im internationalen Verkehr zu führen haben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Juli 1981 (BGBl. II S. 526).

Bonn, den 4. Dezember 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 142
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Berufsberatung und die Berufsbildung
im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials
Vom 4. Dezember 1981

Das Übereinkommen Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975 über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials (BGBl. 1980 II S. 1370) wird nach seinem Artikel 7 Abs. 3 für

Dänemark am 5. Juni 1982
ohne Erstreckung auf die
Färöer und Grönland

Portugal am 9. Januar 1982

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. März 1981 (BGBl. II S. 168).

Bonn, den 4. Dezember 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144
der Internationalen Arbeitsorganisation
über dreigliedrige Beratungen zur Förderung
der Durchführung internationaler Arbeitsnormen
Vom 4. Dezember 1981

Das Übereinkommen Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1976 über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen (BGBl. 1979 II S. 1057) wird nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Island am 30. Juni 1982
Portugal am 9. Januar 1982
Swasiland am 5. Juni 1982

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. November 1980 (BGBl. II S. 1485).

Bonn, den 4. Dezember 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau
Vom 4. Dezember 1981**

Das Übereinkommen Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1978 über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau (BGBl. 1980 II S. 1254) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Dänemark	am	5. Juni 1982
ohne Erstreckung auf die Färöer und Grönland		
Schweiz	am	3. März 1982
Zypern	am	6. Juli 1982

Das Vereinigte Königreich hat die Anwendung des Übereinkommens auf folgende weitere Gebiete erstreckt:

a) auf Brunei

mit Wirkung vom 19. März 1981 aufgrund der am 27. Oktober 1980 registrierten Erklärung und nach Maßgabe folgender Abänderung:

(Übersetzung)

„Article 5.

In the economic, social and political circumstances of Brunei this Article cannot be universally applied. Trade unions in the private sector have not been developed because of the relatively small-scale nature of the enterprises.”

„Artikel 5.

Aufgrund der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gegebenheiten in Brunei kann dieser Artikel nicht allgemein angewendet werden. Gewerkschaften auf dem privaten Sektor sind wegen der verhältnismäßig geringen Größe der Betriebe nicht entwickelt worden.“

b) auf Hongkong

mit Wirkung vom 30. März 1981 aufgrund der an diesem Tage registrierten Erklärung und nach Maßgabe folgender Abänderung:

(Übersetzung)

„Article 7 (b).

The scope of Labour Administration in Hong Kong does not extend to self-employed workers.”

„Artikel 7 Buchstabe b.

Der Bereich der Arbeitsverwaltung in Hongkong erstreckt sich nicht auf selbständig erwerbstätige Personen.“

c) auf Guernsey und die Insel Man

mit Wirkung vom 12. Mai 1981 aufgrund der an diesem Tage registrierten Erklärung

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Juni 1981 (BGBl. II S. 370).

Bonn, den 4. Dezember 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrags
über die Nichtverbreitung von Kernwaffen**

Vom 7. Dezember 1981

I.

Der Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 785) ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für

Ägypten

am 26. Februar 1981

in Kraft getreten. Ägypten hat seine Ratifikationsurkunde am 26. Februar 1981 in London hinterlegt.

Ägypten hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde eine Erklärung abgegeben, die nachstehend auszugsweise wiedergegeben wird:

(Übersetzung)

“ ...

Egypt's commitment by virtue of the provisions of the Non-Proliferation Treaty to refrain, in any way, from acquiring or manufacturing nuclear weapons shall not impair its established right to develop and use nuclear energy for peaceful purposes, in conformity with the provisions of Article IV of the Treaty, which affirms the inalienable right of all the parties of the Treaty to develop research, production and the use of nuclear energy for peaceful purposes without discrimination. The stipulation of that right in the Treaty itself is, in fact, a codification of a basic human right, which can neither be waived nor impaired.

From this premise, Egypt also views with special attention the provisions of Article IV of the Treaty calling on the Parties of the Treaty who are in a position to do so to co-operate in contributing to the further development of the application of nuclear energy for peaceful purposes, especially in the territories of non-nuclear-weapon States Party to the Treaty, with due consideration for the needs of the the developing areas of the world.

Embarking on a number of construction projects of nuclear power reactors to generate electricity in order to meet its increasing energy needs so as to promote the prosperity and welfare of its people, Egypt expects from industrialised nations with a developed nuclear industry a wholehearted assistance and support. This would be in consonance with the letter and spirit of Article IV of the Treaty, in particular since Egypt has committed itself to the application of the safeguards system of the Internationale Atomic Energy Agency as regard peaceful nuclear activities carried out within its territory, in accordance with the provisions of Article III of the Treaty.

Within the framework of the rights provided for in the Treaty for all Parties thereto in as far as the use of nuclear energy for peaceful purposes is concerned, Egypt wishes to refer to the provisions of Article V of the Treaty, which state that potential benefits from any peaceful applications of nuclear explosions will be made available to non-nuclear-weapon States Party to this Treaty. Though Egypt accepts that such applications pose presently certain difficulties, particularly in view of their detrimental environmental effect, this should not relieve the nuclear-weapon States Party of the Treaty from their responsibility to promote research and development of these applications, in order to overcome all the difficulties presently involved therein.

“ ...

“ ...

Die von Ägypten mit dem Nichtverbreitungsvertrag übernommene Verpflichtung, Kernwaffen nicht zu erwerben oder herzustellen, beeinträchtigt nicht sein begründetes Recht auf die Entwicklung und Verwendung von Kernenergie für friedliche Zwecke im Einklang mit Artikel IV des Vertrags, der das unveräußerliche Recht aller Vertragsparteien bestätigt, unter Wahrung der Gleichbehandlung die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln. Die Festschreibung dieses Rechts im Vertrag selbst ist nichts anderes als die Kodifizierung eines Grundrechts, auf das nicht verzichtet und das auch nicht beeinträchtigt werden kann.

Ausgehend von dieser Prämisse nimmt Ägypten mit besonderer Aufmerksamkeit von den Bestimmungen des Artikels IV des Vertrags Kenntnis, welche die Vertragsparteien, die hierzu in der Lage sind, zur Zusammenarbeit mit dem Ziel auffordern, zur Weiterentwicklung der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke, besonders im Hoheitsgebiet von Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsgebiete der Welt beizutragen.

Um den Wohlstand und die Lebenshaltung seiner Bevölkerung zu verbessern, nimmt Ägypten eine Reihe von Vorhaben zum Bau von Kernkraftreaktoren zur Elektrizitätserzeugung zwecks Befriedigung des steigenden Energiebedarfs in Angriff und erwartet von den Industrienationen mit entwickelter Kernkraftindustrie nachhaltige Unterstützung und Förderung. Dies würde mit dem Buchstaben und Geist des Artikels IV des Vertrags in Einklang stehen, vor allem da Ägypten sich verpflichtet hat, das System der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation hinsichtlich friedlicher, in seinem Hoheitsgebiet ausgeübter Kernkrafttätigkeiten nach Maßgabe des Artikels III des Vertrags anzuwenden.

Im Rahmen der im Vertrag für alle Vertragsparteien vorgesehenen Rechte hinsichtlich der Anwendung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken möchte Ägypten auf Artikel V des Vertrags Bezug nehmen, der bestimmt, daß die möglichen Vorteile aus jeglicher friedlichen Anwendung von Kernsprengungen Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, zugänglich gemacht werden. Wenngleich Ägypten gelten läßt, daß diese Anwendungen gegenwärtig gewisse Schwierigkeiten bereiten, insbesondere im Hinblick auf ihre umweltschädlichen Wirkungen, sollte dieser Umstand die Kernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, nicht ihrer Verantwortung entheben, Erforschung und Entwicklung dieser Anwendungen mit dem Ziel zu fördern, alle gegenwärtig damit verbundenen Schwierigkeiten zu lösen.

“ ...

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Egypt also calls upon all nuclear-weapon States to exert all possible efforts so as to achieve a permanent ban of all nuclear weapon tests as soon as possible, which will play a part in bringing to an end the development and manufacture of new types of weapons of mass destruction, just as a cutoff of production of fissionable material for military purposes will play a part in curbing the quantitative increase of nuclear weapons.

As regards the security of non-nuclear-weapon States, Egypt deems that Security Council resolution 255 of 19 June 1968 still does not provide a genuine guarantee against the use or threat of use of nuclear weapons against these States by nuclear-weapon States. Egypt, therefore, appeals to the nuclear-weapon States to exert their effort with a view to concluding an agreement prohibiting once and for all the use or threat of use of nuclear weapons against any State.

The undertaking of these steps is consistent with the letter and spirit of the basic guiding principles formulated by the General Assembly of the United Nations for the conclusion of a non-proliferation treaty, in particular the principle of balance of mutual responsibilities and obligations of the nuclear and non-nuclear-weapon Powers, and that stipulating that the Treaty should be a step towards the achievement of general and complete disarmament and, more particularly, nuclear disarmament.

...

Ägypten fordert auch alle Kernwaffenstaaten auf, alle Bemühungen zu unternehmen, um sobald wie möglich ein ständiges Verbot aller Kernwaffenversuche zu erreichen, das zur Beendigung der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen beitragen wird, ebenso wie die Beendigung der Herstellung spaltbaren Materials für militärische Zwecke zur Eindämmung des quantitativen Wachstums von Kernwaffen beitragen wird.

Was die Sicherheit von Nichtkernwaffenstaaten anbelangt, so bietet die Entschliebung 255 des Sicherheitsrats vom 19. Juni 1968 nach Auffassung von Ägypten keine echte Garantie gegen die Anwendung oder die Drohung der Anwendung von Kernwaffen gegen diese Staaten durch Kernwaffenstaaten. Ägypten appelliert daher an die Kernwaffenstaaten, sich um den Abschluß einer Übereinkunft zu bemühen, die die Anwendung oder die Drohung der Anwendung von Kernwaffen gegen irgendeinen Staat ein für allemal verbietet.

Diese Schritte zu unternehmen, stünde im Einklang mit dem Buchstaben und Geist der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen für den Abschluß eines Nichtverbreitungsvertrags aufgestellten Leitgrundsätze, insbesondere dem Grundsatz der Ausgewogenheit der beiderseitigen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Kernwaffen- und der Nichtkernwaffenstaaten sowie dem weiteren Grundsatz, daß der Vertrag ein Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung, insbesondere der nuklearen Abrüstung sein soll.

...

II.

Die Salomonen haben am 17. Juni 1981 dem Verwahrer in London notifiziert, daß sie sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 7. Juli 1978 an den Vertrag gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. August 1980 (BGBl. II S. 1302).

Bonn, den 7. Dezember 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer